

Satzung für öffentliche Feld- und Waldwege

im Gebiet der Gemeinde Tacherting

Auf Grund von Art. 54 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 und Art. 56 Abs. 2 i.V.m. Art. 22a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 23 Gemeindeordnung (GO) erläßt die Gemeinde Tacherting folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 (Gegenstand der Satzung)

Regelungsgegenstand dieser Satzung sind:

- die Überführung der Baulast für nicht ausgebaute Feld- und Waldwege auf der Gemeinde (gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 3 BayStrWG)
- die Umlegung der anderweitig nicht gedeckten sächlichen Aufwendungen aus der Baulast (gemäß Art. 54 Abs. 3 BayStrWG)
- die Sondernutzung (gemäß Art. 56 Abs. 2 i.V.m. Art. 22a BayStrWG)
- der Maßstab für die Aufteilung der Verpflichtungen aus der Baulast auf die Beteiligten (gemäß Art. 54 Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)

§ 2 (Begriffsbestimmungen)

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Öffentliche Feld- und Waldwege sind gewidmete Straßen, die nach ihrer überwiegenden Zweckbestimmung der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen.

Ausgebaut sind öffentliche Feld- und Waldwege, wenn und soweit sie § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege vom 19.11.1968 entsprechen.

Beteiligte sind diejenigen Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte, deren Grundstücke über den jeweiligen Weg bewirtschaftet werden.

Beteiligte Grundstücke sind die Grundstücke der Beteiligten.

(2) Der Grundstücksbegriff richtet sich nach dem Grundbuchrecht (Grundbuchgrundstück).

ZWEITER TEIL Öffentliche Feld- und Waldwege in der Baulast der Gemeinde Tacherting

§ 3 (Übernahme der Baulast)

(1) Die Gemeinde überführt die nachstehend aufgeführten, nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege in ihre Baulast:

- a) *Fasanenweg* (Weg vom Fasanenweg bis einschließlich Bahnübergang, Länge: 0,085 km)
- b) *Mühlenweg* (Weg vom Mühlenweg bis einschließlich Bahnübergang, Länge: 0,095 km)
- c) *Am Grasset* (Weg von Bundesstraße B 299 bis einschließlich Bahnübergang, Länge: 0,050 km)

(2) Der Wechsel der Baulast tritt ein mit Wirkung vom 19.03.2000.

§ 4 (Umlegung der sächlichen Aufwendungen aus der Baulast; Umlegungsmaßstab)

- (1) Die Gemeinde legt die ihr in Erfüllung ihrer Baulast an öffentlichen Feld- und Waldwegen entstehenden, anderweitig nicht gedeckten, sächlichen Aufwendungen in der Höhe von 75 vom Hundert (v.H.) nach Maßgabe des Umlegungsmaßstabes des Absatzes 2 auf die Beteiligten um.
- (2) Die Umlegung auf die Beteiligten erfolgt im Verhältnis der Größen der Grundstücke, die über den jeweiligen öffentlichen Feld- und Waldweg bewirtschaftet werden, mit folgenden Maßgaben:
 - a) Forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden zu 66 v.H., minderwertige landwirtschaftliche Nutzflächen (insbesondere Hutungen, Streuwiesen und Ödländereien) zu 33 v.H. angerechnet.
 - b) Im Hinblick auf die durch die Bewirtschaftung bedingte Art und Häufigkeit der Wegebenutzung werden angerechnet:
 - Weideland zu 50 v.H.
 - Grün- und Ackerland bei einer Betriebsgröße von über 30 ha zu 150 v.H.
 - landwirtschaftliche Anwesen zu 200 v.H.
 - sonstige Grundstücke mit stärkerem (mehrfach täglichem) Pkw-Verkehr zu 200 v.H.
 - sonstige Grundstücke mit stärkerem (mehrfach täglichem) Lkw-Verkehr zu 300 v.H.
- (3) Bei gemischter Nutzung gibt die verkehrsintensivste den Ausschlag. Eine Änderung der Nutzung ist zu berücksichtigen, wenn sie zu einer anderen Anrechnung führt.

§ 5 (Leistung der Umlagen)

- (1) Der Umlegungsanspruch ist durch Zahlung der in einem Umlagebescheid der Gemeinde festgesetzten Geldbeträge zu erfüllen, sofern und soweit nicht ausnahmsweise Sach- und Dienstleistungen zugelassen werden.
- (2) Die Geldbeträge werden einen Monat nach Zustellung des Umlagebescheides fällig.
- (3) Angemessene Vorschüsse können erhoben werden.
- (4) Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 6 (Sondernutzungen)

Die Benutzung der in der Baulast der Gemeinde stehenden ausgebauten und nichtausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) regelt sich nach dem Gestattungsvertrag, den die Gemeinde mit dem Sondernutzer abschließen kann.

DRITTER TEIL
Öffentliche Feld- und Waldwege in der Baulast der Beteiligten

§ 7 (Aufteilung)

(1) Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über Art und Umfang ihrer Baulastverpflichtungen nicht zustande, so entscheidet die Gemeinde, wenn sie nicht selbst beteiligt ist, durch Aufteilungs-Bescheid (Art. 54 Abs. 4 Satz 2 BayStrWG). Dabei finden die §§ 4 und 5 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

(2) Die Entscheidung bildet keinen Vollstreckungstitel. Sie ist als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises kostenpflichtig (Art. 1 ff. des Kostengesetzes (KG)).

§ 8 (Späterer Ausbau)

Werden andere als die in § 1 dieser Satzung genannten nicht ausgebauten Wege nach den Merkmalen der Verordnung vom 19.11.1968 (vgl. § 2 Abs. 1) durch Dritte ausgebaut, geht die Baulast auf die Gemeinde nur mit deren Einverständnis über, auf das kein Rechtsanspruch besteht. Die nähere Regelung ist vor Baubeginn durch schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Schlußbestimmungen

§ 9 (Auskunftspflicht)

Die Eigentümer der beteiligten Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

GEMEINDE TACHERTING
Tacherting, 17. März 2000



Schenkl
1. Bürgermeister



Bezeichnung:

Satzung für öffentliche Feld- und Waldwege im Gebiet der Gemeinde Tacherting

Ausgefertigt am 17. März 2000

Bekanntmachung:

Nr. 13/2000 im Amtsblatt der Gemeinde Tacherting Nr.04/2000 vom 18. März 2000